



## 3/4.5

# **Verordnung der Stadt Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das flächenhafte Naturdenkmal „Sandgrube Grüner Weg – West“**

vom 20. Mai 2019 (Amtsblatt vom 24. Mai 2019)

Auf Grund der §§ 22 und 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) sowie des § 23 Abs. 5 und § 30 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutze der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG BW) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S 643, ber. 2018, S. 4) wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Erklärung zum flächenhaften Naturdenkmal**

Die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Sandgrube Grüner Weg - West".

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von rund 1,1 ha.
- (2) Es umfasst auf der Gemarkung Karlsruhe den östlichen Teil des Grundstücks Flst-Nr. 7965 im Stadtteil Neureut - Heide. Es wird im Wesentlichen begrenzt durch den Grünen Weg im Norden, die Grenze zu Flst.-Nr. 429/3 im Osten, den Goldregenweg im Süden und die Vegetationsbestände entlang einer nach Südosten hin verlängerten Linie entlang der Grenze zwischen den Flst.-Nr. 464/2 und 464/4.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 1.500 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den

Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck des flächenhaften Naturdenkmals ist

1. die Erhaltung einer Sandgrube als geologisch interessanten Geländeaufschluss und Standort wertvoller Mager- und Sandrasenflächen sowie angrenzender Pufferbereiche mit den besonderen, an den trockenen Sandstandort angepassten Gesellschaften seltener, schutzbedürftiger Pflanzen- und Tierarten,
2. die Erhaltung von naturnahen Gehölzen als Brut- und Nährgehölz für Vögel,
3. die Erhaltung und Förderung einer hochwertigen Kernfläche in einem Biotopkonglomerat des Verbundes der Mager- und Rohbodenbiotope der Trockenlebensräume im Biotopverbund Karlsruhe.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals ist verboten. Darüber hinaus sind in dem flächenhaften Naturdenkmal alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.
- (2) Insbesondere ist in dem flächenhaften Naturdenkmal verboten
  1. das Gebiet außerhalb eines von der Naturschutzbehörde durch Begrenzung ausgewiesenen Sandpfades zu betreten sowie mit Fahrrädern oder sonstigen Fahrzeugen zu befahren,
  2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren,
  3. Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen,
  4. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen zu verändern,

5. Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen sowie Bodenbestandteile zu entnehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern,
7. Abfälle, insbesondere Gartenabfälle und tierische Exkreme zu lagern, zu entsorgen, oder zu entsorgen,
8. sonstige Gegenstände zu lagern,
9. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen,
10. Pflanzen, sowie Pflanzenteile oder Samen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
11. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier sowie Nester oder sonstige Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören,
12. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern, insbesondere Gärten anzulegen,
13. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
14. Feuer anzumachen, Feuerstellen einzurichten oder Feuerwerk abzubrennen,
15. Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen,
16. Düngemittel oder chemische Mitteln zur Bekämpfung von Schadorganismen und Pflanzenkrankheiten sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen beeinflussen, zu verwenden,
17. Hunde oder andere Haus- und Nutztiere im Gebiet laufen zu lassen, ausgenommen hiervon ist das eng angeleitete Mitführen von Hunden auf einem von der Naturschutzbehörde durch Begrenzung ausgewiesenen Sandpfad,
18. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte, Drachen, Flugmodelle oder unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen) zu starten, zu landen oder das Gebiet mit diesen zu überfliegen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsgemäße und rechtmäßige Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie nicht gemäß § 4 nachträglich eingeschränkt wird,
2. für die von der Jagdbehörde angeordnete oder zugelassene Jagdausübung,
3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen im Einzelfall oder durch einen Pflegeplan angeordnet werden,
4. für mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte naturpädagogische oder naturwissenschaftliche Projekte,
5. für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen vereinbarter Partnerschaften mit anerkannten Naturschutzvereinigungen,
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder durch einen Pflegeplan festgelegt.

## § 7

### Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 54 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg handelt, wer in dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

